

# Finanzordnung



## **§ 1 Wirtschaftlichkeit, Gemeinnützigkeit, soweit in der Satzung nicht anders geregelt.**

1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen und ausnahmslos dem Satzungszweck dienen.

2) Aufwendungen, denen keine mess- oder bewertbaren Erträge gegenüberstehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.

## **§ 2 Haushalt**

1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen, der sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan richtet. Er ist dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

2) Die im Rahmen des Gesamthaushaltes den Abteilungen zu Verfügung zu stellenden Mittel sind vom Vorstand Finanzen vorzuschlagen und von dem Hauptausschuss zu genehmigen. Die Abteilungen legen hierzu ihre Abteilungshaushalte und den Antrag für die benötigten Mittel vor.

3) Solange die Abteilungshaushalte nicht genehmigt sind, dürfen von den Abteilungen Ausgaben nur bis höchstens einem Viertel des Vorjahreshaushaltes getätigt werden.

4) Reichen die im Rahmen des Haushaltes genehmigten Mittel nicht aus, legt die betreffende Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand einen Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vor.

5) Zum Jahresende nicht ausgeschöpfte Budgets stehen dem Gesamtverein zu. Sie gelten als Vorauszahlung für das Budget des nächsten Jahres. Vorgesehene Rücklagen für größere Anschaffungen oder absehbare Zusatzausgaben sind schriftlich beim Vorstand Abteilungsweise mit Begründung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege**

- 1) Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
- 2) Die Abteilungen sind berechtigt Abteilungskassen zu führen.
- 3) Die Abteilungskassen rechnen jährlich mit der Hauptkasse des Gesamtvereins ab.
- 4) Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen revisionssichere Belege vorhanden sein, aus denen sich deren Art und Höhe ersehen lässt.

#### **§ 4 Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz**

- 1) Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos über die Vereinskonto abzuwickeln.
- 2) Die Zeichnungskompetenz für den Gesamtvorstand ergibt sich aus der Vertretungsregelung der Vereinssatzung.
- 3) Die Zeichnungskompetenz innerhalb der Abteilungen ist von diesen selbst zu regeln und durch den Vorstand des Gesamtvereins zu genehmigen.
- 4) Kontoeröffnungen auf den Namen des TV oder seiner Abteilungen sind ausschließlich durch den Vorstand gem. § 9 der Satzung vorzunehmen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Beitragszahlung	halbjährlich	jährlich
Kinder/Jugendliche aktiv	27,00 Euro	54,00 Euro
Erwachsene	42,00 Euro	84,00 Euro
Familienbeitrag	72,00 Euro	144,00 Euro
Mitgliedschaft passiv	12,75 Euro	25,50 Euro

Zusatzbeiträge können für einzelne Abteilungen sowie Gruppen/Kurse erhoben werden.

## **§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einzugehen.

Die Abteilungsvorstände sind ermächtigt Geschäftsverbindlichkeiten im Rahmen der jeweils durch den Gesamtvorstand genehmigten Abteilungshaushalte einzugehen.

3) Einzelmaßnahmen mit Verbindlichkeiten, die im Einzelfall € 25.000, -- übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des TV nach § 10 der Satzung.

## **§ 7 Vorschüsse**

1) Entstehen für die Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung Barauslagen, kann aus der zuständigen Kasse ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.

2) Neue Vorschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

## **§ 8 Aufträge**

1) Vor der Erteilung von Aufträgen über € 10.000, -- sind grundsätzlich mindestens zwei Angebote einzuholen.

2) Bei Angebotseinholung für Beschaffungen von Abteilungen ist grundsätzlich der Gesamtvorstand mit einzuschalten.

Eine Auftragserteilung durch Abteilungen ohne vorherige Anforderung eines Angebots und Genehmigung des Angebotes durch den Gesamtvorstand ist nicht zulässig. In diesem Falle haftet der Abteilungsvorstand persönlich.

## **§ 9 Spenden**

1) Soweit Abteilungen Empfänger von Spenden sind, sind diese für die Einhaltung folgender Vorschriften verantwortlich:

Spenden für die dem Spender eine Spendenbescheinigung zur Verfügung gestellt werden soll, sind der Hauptkasse mit Angabe von Namen und Anschrift des Spenders und des Empfängers, sowie dem Verwendungszweck zuzuleiten.

## **§ 10 Prüfungen**

1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Prüfungen gemäß § 14 der Satzung vorzunehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, sonstige regelmäßige und unvermutete Prüfungen vorzunehmen. Beides gilt auch für die Abteilungskassen.

2) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung.

## **§ 11 Änderungen der Finanzordnung**

1) Die Finanzordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen des Hauptausschusses geändert werden.

## **§12 Inkrafttreten**

1) Diese Finanzordnung wurde in der Delegiertenversammlung am 23.04.2003 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen in Anpassung an neue Satzung am 04.04.2006.

J. Semmelroth

F. Jelli

1. Vorsitzender

Vorstand Finanzen